



## Amtsgericht Nienburg Der Direktor

Amtsgericht Nienburg, Postfach 11 12, 31561 Nienburg

**Geschäftsnummer - bitte stets angeben:**

**76 I SH Corona**

### Hausverfügung

**Bearbeitet von:** Herr Bargemann  
**Durchwahl:** (0 50 21) 6075 – 321

**Internet:** [www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de)

**Datum:** **9. Dezember 2021**

## Hygieneschutzkonzept des Gerichtszentrums Nienburg

Auf Grundlage der aktuellen Nds. Corona-Verordnung, den aktuellen Handreichungen seitens MJ und der aktuellen Auflage des Hygieneschutzkonzepts des Oberlandesgerichts Celle werden zum Infektionsschutz der Besucher\*innen und der Mitarbeiter\*innen des Gerichtszentrums Nienburg folgende Regelungen getroffen:

Das Konzept wird – angepasst an die dynamische Entwicklung der Corona-Krise - fortlaufend aktualisiert, ergänzt und an neue (Erlass-)Lagen angepasst werden.

### Inhaltsverzeichnis

I.	Persönliche Hygiene	Seite 1
II.	Medizinische Masken und Alltagsmasken	Seite 2
III.	<b>3 G im Gerichtszentrum</b>	<b>Seite 4</b>
IV.	Einlassmanagement	Seite 6
V.	Verhandlungs- und Saalmanagement	Seite 8
VI.	Gebäudemanagement	Seite 12
VII.	Arbeitsmittel	Seite 15
VIII.	Beschäftigte	Seite 16
IX.	Ausbildung der Justizfachwirt*inne*n am Arbeitsplatz	Seite 25
X.	Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Dienstreisen	Seite 25
XI.	Kommunikation	Seite 26
XII.	Inkrafttreten	Seite 26
XIII.	Schematische Übersichten	Seite 28

### I. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus SARS-CoVid 2 ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch sowie durch Aerosole in der Raumluft. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Sie kann auch indirekt erfolgen über die

Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene und zur Vermeidung einer Übertragung sind:

1. Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.
2. Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute (Mund, Augen und Nase), soll nicht mit den Händen berührt werden.
3. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
4. Eine **gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor Arbeitsbeginn, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) ist von zentraler Bedeutung.

Sie kann erfolgen durch

- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
  - Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
5. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern, sondern mit dem Ellenbogen berührt werden.
  6. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Idealerweise erfolgt dies auch durch Wegdrehen.

## II. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtsgebäude

1. Im gesamten Gebäude des Gerichtszentrums Nienburg sind alle Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte verpflichtet, **eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 (DIN EN 149) zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Eine Stoffmaske und ein**

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske) sind nur bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren ausreichend.

Schutzmasken für Beschäftigte sind weiterhin durch die Dienststelle bereitzustellen.

2. Von der generellen Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung sind befreit:
  - Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen, für die – belegt durch ein glaubhaftes ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung – aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schweren Herz- und Lungenerkrankungen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist sowie
  - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Diesen Personen kann ersatzweise ein Gesichtsvision angeboten werden.

3. **Nicht ausgenommen** sind Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen, die über eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihr oder ihm vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen oder eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgemacht haben.

4. In den **Sitzungssälen** entscheidet die Vorsitzende Richterin/ der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung der medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2. Dabei sollte das Nichttragen der medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 in den Sitzungssälen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Vor Ort sind qualifizierte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Zeuginnen und Zeugen ihre Aussage – soweit vom Gericht so angeordnet – ohne Mund-Nasen-Schutz zu ermöglichen.

5. Zur Bereitstellung einer Maske sind die Gerichte nicht verpflichtet. Ist eine ausreichende Anzahl an medizinischen Masken vorrätig, kann eine solche an diejenigen Verfahrensbeteiligten ausgegeben werden, die die erforderlichen Masken nicht mit sich führen. Übrige Besucher\*innen sind auf die Maskenpflicht hinzuweisen und aufzufordern sich vor dem Betreten des Gebäudes zunächst einen geeigneten Schutz zu besorgen.

6. Weigert sich der/die Besucher/in, die erforderliche Maske zu tragen, kann der Zutritt verweigert werden. Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die erforderliche Maske entfernen, können des Hauses verwiesen werden. Dies gilt ggf. nach vorheriger Absprache mit der/dem Richter/in bzw. Rechtspfleger/in auch gegenüber Verfahrensbeteiligten (vgl. Lückemann in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 6 m.w.N.).

## 7. Hinweise zum Umgang mit der medizinischen Maske

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Das Tragen einer Maske darf nicht zu einer Vernachlässigung der bisherigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln führen.
- Auch mit Maske ist der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einzuhalten.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

### III. 3-G-Regelung im Gerichtszentrum Nienburg

#### A. Beschäftigte

1. Beschäftigte dürfen gemäß § 28b IfSG ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie über einen aktuellen Nachweis im Sinne der SchAusnahmV verfügen und diesen mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei der Dienststelle hinterlegt haben. Hiervon abweichend ist Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 wahrzunehmen. Für geimpfte und genesene Personen ist es möglich, ein vereinfachtes Kontrollverfahren mittels Hinterlegung oder technischer Lösungen (z.B. der Corona-Warn-App, CovPass-App) einzurichten, während für getestete Beschäftigte eine tägliche individuelle Kontrolle im Hinblick auf die Aktualität des Tests zwingend ist.
2. Die Dienststelle darf die Beschäftigten nicht auf die kostenlose Bürgertestung verweisen, soweit sie nach Arbeitsschutzrecht verpflichtet ist, eine kostenlose Testung anzubieten. Dieses verpflichtende Testangebot umfasst gemäß § 4 Abs. 1 der Corona-ArbSchV **zwei** kostenlose Tests pro Kalenderwoche. Beschäftigten, die aus medizinischen Gründen

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

nicht geimpft werden dürfen, wird gegen entsprechenden Nachweis durch ärztliches Attest für **jeden** Arbeitstag ein Test gestellt, an dem nicht im Homeoffice gearbeitet werden kann. In diesen Fällen soll jeweils ein Test pro Arbeitstag in der Arbeitsstätte angeboten werden. Darüber hinaus sind die Beschäftigten für die Beibringung des Testnachweises (zum Beispiel durch Wahrnehmung eines Bürgertests) verantwortlich.

3. Auf die FAQs zu 3G am Arbeitsplatz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.

MI hat ferner ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

*„Die Regelungen beziehen sich generell auf Arbeitsstätten. Es ist daher jeweils von einem weiten Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbegriff auszugehen, die auch die Dienstherrn bzw. die Beamtinnen und Beamten erfassen (vgl. zu § 23a IfSG: BeckOK InfSchR/Aligbe, 7. Ed. 1.10.2021, IfSG § 23a Rn. 10-11).*

*Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können Verstöße gegen die 3G-Regelung am Arbeitsplatz nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern auch eine Dienstpflichtverletzung bedeuten. Auch die Verweigerung eines 3G-Nachweises und eine daraus folgende Unmöglichkeit der Dienstausübung können ein unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst gemäß § 67 Absatz 1 NBG sowie ein Verstoß gegen die die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz gemäß § 34 Absatz 1 BeamtStG darstellen. Hier ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob der Dienst ohne inhaltliche Einschränkungen auch in Heimarbeit verrichtet werden kann. Wenn weder eine gleichwertige Dienstverrichtung in Heimarbeit möglich ist, noch besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen, ist in dieser Fallgestaltung in der Regel von einer Dienstpflichtverletzung auszugehen. Zudem kann der Besoldungsanspruch aufgrund eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst gemäß § 67 NBG i.V.m. § 14 NBesG entfallen.“*

## **B. Besucher\*innen, Verfahrensbeteiligte, Rechtsuchende und Dritte (z.B. Handwerker)**

### **1. Allgemeine Vorgaben (3-G-Regelung)**

Aufgrund der derzeitigen Lage der Corona-Pandemie dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Verfahrensbeteiligte, Rechtsuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte (z.B. Handwerker) das Gebäude betreten. Sie haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen bereits bei Eintritt vorliegenden Nachweis einer höchstens 24 Stunden zurückliegenden Testung im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sowie einen Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen (3-G-Regelung). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgeschlossen.

#### **Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### **Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### **Telefon**

05021 / 6075 0

#### **Telefax**

05021/6075 100

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### **Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

## 2. Verfahrensbeteiligte und Besuchende einer Gerichtsverhandlung/Sitzung

Die Voraussetzungen zu 1. sind von Besuchenden und den externen Verfahrensbeteiligten einer Gerichtsverhandlung und anderer Sitzungen vor Beginn der Sitzung gegenüber den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern im Empfangsbereich des Gerichtsgebäudes entsprechend nachzuweisen; hierfür ist ausreichend Zeit vor Sitzungsbeginn einzuplanen.

Erbringt ein externer Verfahrensbeteiligter oder Besuchender einen solchen Nachweis nicht, wird dieser Person der Zutritt nicht gestattet. Der bzw. die Vorsitzende wird von der Wachtmeisterei darüber informiert und kann ggf. weitere Anordnungen treffen.

## 3. § 176 GVG

Die Vorsitzenden können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen (§ 176 GVG), die Vorrang haben.“

## IV. Einlassmanagement

### 1. Internetauftritt und Hinweisschild am Eingang des Gerichts

Durch den Internetauftritt und ein Hinweisschild am Eingang des Gerichts ist anzukündigen, dass Rechtsuchende sowie Besucherinnen und Besucher gebeten werden, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Zusammen mit dem betreffenden Hinweis ist eine Telefonnummer nebst Sprechzeiten zu nennen, unter der Auskünfte und weitere Informationen erteilt werden.

### 2. Telefonauskunft

Telefonauskünfte werden durch Vermittlung der Zentrale/Wachtmeisterei durch die/den zuständige/n Mitarbeiter/in erteilt. Die Erreichbarkeit hat jede/r Mitarbeiter/in während seiner Dienstzeit und jede Serviceeinheit während der geltenden Funktionszeiten sicher zu stellen.

### 3. Auslage von Vordrucken am Eingang

Etwaige Vordrucke und Hinweise an Besucher zu den einzelnen Rechtsbereichen sind schon am Eingang auszulegen.

### 4. Einlasskontrollen

Der Justizwachtmeisterdienst ist von überragender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gerichte. Zugleich ist dieser Personenkreis aufgabenbedingt einer hohen Anzahl an Kontakten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer medizinischen Maske für diesen Dienst besonders wichtig.

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Hinsichtlich der Durchführung von Einlasskontrollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Dienstgebäuden ist unter Beachtung der bekannten Vorkehrungen, der Nutzung der persönlichen Schutzausstattung und der vorhandenen Sicherheitstechnik Folgendes zu beachten:

- Anlassbezogene Einlasskontrollen sind stets durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Dienstgebäuden sind unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten anlassunabhängige Einlasskontrollen durchzuführen.
- Entsprechendes gilt für das Einsatzteam Niedersachsen (ETN) und die Regionalen Sicherheitsteams (RST) bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- Bei Stichprobenkontrollen (und Vollkontrollen) sind FFP2-Masken und Einmalhandschuhe zu tragen. Zusätzlich wird das Tragen eines Gesichtsvisiers empfohlen. Die Einmalhandschuhe sind nach jeder Durchsuchung zu tauschen.
- Bei Körperdurchsuchungen hat die Durchsuchung zum Schutz vor Tröpfcheninfektion von hinten, nicht von Gesicht zu Gesicht zu erfolgen.

#### 5. **Ausschluss von Besuchern mit Symptomen**

- Weist eine Person bei der Sichtkontrolle grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot auf, sind ihr folgende Schlüsselfragen zu stellen:
  - Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten, Atemnot?
  - Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Viruserkrankten?
- Wenn die Person die erste und/oder zweite Frage nicht eindeutig mit „nein“ beantwortet, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie ist zur Abklärung zum Arzt zu schicken.
- Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.

#### 6. **Kontaktlose Fiebermessgeräte**

- Verdächtiges Publikum (auffällige Sichtkontrolle) ist mittels eines kontaktlosen Fiebermessgeräts bereits beim Betreten des Gebäudes zu kontrollieren. Eine generelle Prüfung muss nicht stattfinden.
- Bei einer Weigerung sich prüfen zu lassen, kann der Einlass versagt werden (vgl. Lückemann in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 169 GVG Rn. 6 m.w.N.). Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.
- Bei der kontaktlosen Fiebermessung haben die Wachtmeister/innen Einmalhandschuhe und FFP2-Masken zu tragen. Ein zusätzlicher Schutz durch Gesichtsvisier bei Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 m wird empfohlen.

#### **Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### **Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### **Telefon**

05021 / 6075 0

#### **Telefax**

05021/6075 100

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### **Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

- Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (=erhöhte Temperatur) oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu verwehren. Sie ist zur Abklärung zum Arzt zu schicken. Erscheint die Person aufgrund einer Ladung, wird sie vorgeführt oder gibt sie an, eine bestimmte Verhandlung besuchen zu wollen, ist in diesem Fall der/die Richter/in bzw. Rechtspfleger/in zu informieren.

## 7. **Kontaktformular**

Kontaktdaten von Verfahrensbeteiligten, Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Besucherinnen und Besuchern der Dienststelle sind nicht mehr zu erheben. Zur Masken-Verpflichtung für Verfahrensbeteiligte und Besucher\*innen (Grundsatz: medizinische Maske) siehe II.

## 8. **Hinweis auf Hygieneregeln und Abstandsvorschriften**

Durch Hinweisschilder und gegebenenfalls Ansprachen sind die Besucher/innen zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands und der Husten- und Niesetikette, aufzufordern (Musterabstandsschild **Anlage 1**; Musteraufzugsschild **Anlage 2**).

## 9. **Händedesinfektion beim Betreten des Gerichts**

Die Besucher/innen sind durch Aushang und ggf. Ansprache auf die Nutzung des im Eingangsbereich aufgestellten Desinfektionsspenders bzw. auf die Pflicht zum gründlichen Händewaschen (s. oben Ziff. I.4.) hinzuweisen.

10. Durch geeignete **Markierungen und Aushänge** ist insbesondere in den Eingangs- und Wartebereichen auf die Einhaltung ausreichender Abstände hinzuweisen.

## V. **Verhandlungs- und Saalmanagement**

1. Das **Arbeitsgericht** erledigt das Sitzungssaalmanagement für die ihr fest zugewiesenen Sitzungssäle 6 und 7 einschließlich Terminplanung, Saalausstattung, Wartezonen, Schutzausrüstung und Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften vollständig in Eigenregie, sodass die nachfolgenden Bestimmungen zu Ziff. IV. 3. bis 16. nur für das Amtsgericht Nienburg gelten.

## 2. **Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume**

- Für die Bereitstellung und Verwaltung geeigneter Sitzungsräume sind die Sitzungssäle nach Größe in qm, maximaler Personenzahl in Abhängigkeit von offiziellen Empfehlungen zu Mindestabständen (1,5 m) sowie Ausstattung (Eignung, vor allem für Umfangersverfahren in Strafsachen ja/nein) zu katalogisieren.
- Die **Sitzungssäle 2 und 3** werden bis auf Weiteres nicht für mündliche Verhandlungen genutzt.
- Zur **Sitzungssaalmanagerin** für die Sitzungssäle des Amtsgerichts, die u.a. den Sitzungssaalbelegungsplan erstellt, die zugehörigen Infektionsschutzmaßnahmen plant und umsetzt (u.a. Mindestabstände, Belüftung, Trennwände) sowie bei Bedarf

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX



den Einsatz von Videoverhandlungen organisiert, wird **die stellv. Behördenleiterin** bestellt.

- Sollte wegen der Zahl der Verfahrensbeteiligten keiner der vorhandenen Sitzungssäle ausreichen und die **Nutzung externer Räumlichkeiten** erforderlich werden, ist dies der Sitzungssaalmanagerin möglichst frühzeitig anzuzeigen und mit ihr gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.
  - Die Richter/innen und Rechtspfleger/innen werden gebeten, die von ihnen anberaumten Verhandlungen in eine gesondert von der Sitzungssaalmanagerin geführte Excel-Tabelle „Saalbelegungsliste“ einzupflegen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei ist sowohl die anvisierte Länge des Termins anzugeben wie auch die Angabe, wie viel Beteiligte an diesem Termin teilnehmen.
  - Umfangsverfahren sind der Sitzungssaalmanagerin gesondert persönlich und möglichst frühzeitig anzuzeigen.
3. In geeigneten Verfahren soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden bzw. sollen Videoverhandlungen stattfinden. Bei der Planung von **Videoverhandlungen** kann auf folgende Leitfäden unter Handreichungen und Arbeitshilfen Corona des OLG Celle zurückgegriffen werden:
- Videoverhandlungen in Zivilsachen,
  - Videoverhandlungen in Familiensachen,
  - Videoanhörungen Inhaftierter,
  - Videoanhörungen Betreuer und Untergebrachter.

#### 4. Platzierung der Beteiligten im Saal

Zum Infektionsschutz der Beteiligten werden Plexiglastrennwände zwischen Verfahrensbeteiligten aufgebaut und die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Richterbank, räumlich entzerrt. Bei Bedarf werden die Schöffen im Sitzbereich der Staatsanwaltschaft platziert. Die Einzelheiten regeln die Sitzungssaalmanagerin bzw. der/die zuständige Richter/in.

Sofern Plexiglaswände genutzt werden, ist darauf zu achten, dass der obere Rand der Abtrennung für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden, für Steharbeitsplätze oder Sitzplätzen mit stehendem Publikumsverkehr mindestens 2 m über dem Boden endet (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS Nr. 4.2.1, Abs. 4).

#### 5. Mindestabstand

- Bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz geeigneter Plexiglastrennwände oder anderer Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren

##### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

##### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

##### Telefon

05021 / 6075 0

##### Telefax

05021/6075 100

##### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98

(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

##### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69

BIC: NOLADE2HXXX

nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung).

- Bei der Organisation und Nutzung des Sitzungssaals sollte der Mindestabstand grundsätzlich auch dann nicht unterschritten werden, wenn Plexiglaswände aufgestellt sind.
- Liegt keine andere Anordnung der oder des Vorsitzenden vor, hat der Justizwachtmeisterdienst auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen inhaftierten Verhandlungsteilnehmerinnen und Verhandlungsteilnehmern und anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern zu achten und Kontaktaufnahmen, die den gebotenen Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten, zu unterbinden. Insbesondere ist enger Körperkontakt zu vermeiden.

## 6. Zuschauerraum

- Im Zuschauerraum sind Stuhlreihen zu belassen und lediglich einzelne Stühle zur Erzielung eines ausreichenden Abstandes zu sperren (laminierte Schilder etc.).
- Die Ausdünnung der einzelnen Stuhlreihe und lediglich einzelne Stühle im Sitzungssaal sollte unterbleiben, da einzelne Stühle als Wurfgeschosse verwendet werden können.

## 7. Desinfektion

- Neben der täglichen Standardreinigung werden in den Sitzungssälen Desinfektionstücher oder vergleichbares Desinfektionsmaterial ausgelegt und Mülleimer mit Plastiktüten aufgestellt. Diese ermöglichen es den einzelnen Verfahrensbeteiligten, vor oder nach Verhandlungen Tische und Stühle zu reinigen.

## 8. Lüftung

- Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft (Richtwert mindestens 1 x pro Stunde und nach jeder Sitzung) ist zu achten. Nr. 4.2.3 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS empfiehlt eine Lüftung von Besprechungsräumen nach 20 Minuten.
- Sie soll bereits bei der Terminplanung berücksichtigt werden. Eine Kipplüftung sorgt nicht für den erforderlichen Luftaustausch!
- Vor der ersten Sitzung und zwischen den einzelnen Sitzungsterminen sollte ebenfalls eine Volllüftung erfolgen (Nr. 4.2.3 Abs. 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS).
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist ebenfalls zu sorgen.

## 9. Schutzausrüstung

- In den Sitzungssälen entscheidet der/die Vorsitzende Richter/in nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes (§ 176 Abs. 1 GVG). Dabei sollte das Nichttragen des Mund-Nasen-Schutzes aller Beteiligten in

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

den Sitzungssälen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies gilt auch für vorgeführte Gefangene. Insbesondere in Sitzungspausen/-unterbrechungen sollte auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hingewirkt werden.

#### 10. Wachtmeister

- Zugeführte Gefangene müssen eine medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen. Verfügen sie über keine, wird diese gestellt.
- Es besteht auch eine Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske für JVA-Vollzugsbeamte, die das Gericht betreten, um Vorzuführende zu übergeben bzw. abzuholen.
- Durchsuchung und Vorführung erfolgen nur mit FFP2-Masken und von hinten.
- Wachtmeister müssen bei der **Vorführung von Inhaftierten** – regelmäßiger Abstand von weniger als 1,5 m – FFP2-Masken und mindestens Einmalhandschuhe tragen. Bei einem möglicherweise infizierten und renitenten/spuckenden Inhaftierten ist zusätzlich ein Schutzanzug und/oder ein Visier (sog. Face-Shield) anzuziehen.
- Es kann sich anbieten, die JVA oder Polizei zu bitten, den Inhaftierten zwangsweise gefesselt und mit Mundschutz versehen vorzuführen.

#### 11. Übrige Sitzungsteilnehmer

- Unter Umständen ist es eher angezeigt, den Besuchern das Tragen einer medizinischen Maske aufzuerlegen als Zeugen und Angeklagten. Anwälte bestehen regelmäßig darauf, dass Zeugen/Zeuginnen keine Maske tragen. In diesem Fall kann die oder der Vorsitzende die Zeugin oder den Zeugen bitten, statt der Maske ein Visier zu tragen. Dieses gibt einen gewissen Schutz für den Träger und Dritte, lässt zugleich aber die Mimik erkennen. Dabei ist auch eine eventuelle Anwesenheit von Personen nach § 406g StPO (psychosoziale Prozessbegleitung) oder § 406f Abs. 2 StPO (Vertrauensperson) zu berücksichtigen.
- Verlangt ein **Anwalt oder ein anderer Beteiligter**, – ohne dass der Vorsitzende eine entsprechende Anordnung getroffen hat – dass Masken getragen werden oder ihm persönlich eine Maske bereitgestellt wird, sollte dem – lediglich aus pragmatischen Gründen und um Aussetzungsanträge zu vermeiden – entsprochen werden. Eine rechtliche Verpflichtung, innerhalb des Verhandlungssaals Masken zu tragen, gibt es nicht, solange der/die Vorsitzende keine allgemeine Maskenpflicht angeordnet hat.

12. Verfahrensbeteiligte, die aus dem Ausland einreisen und einer Absonderungspflicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Ein- bzw. Rückreise jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung unterfallen, dürfen während der Zeit der Absonderung auch Gerichtsgebäude nicht betreten.

13. Zur Sitzungsteilnahme von (Berufs-)Richter/innen bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vgl. unter VII. Beschäftigte.

14. Zur Sitzungsteilnahme ehrenamtlicher Richterinnen und Richter vgl. XXXIV. der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 09.12.2021.

#### 15. Dolmetscher/innen

##### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

##### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

##### Telefon

05021 / 6075 0

##### Telefax

05021/6075 100

##### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

##### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

- a) Dolmetscher/innen müssen nicht zwingend unmittelbar neben dem Angeklagten/Zeugen sitzen.
- Denkbar ist – ausnahmsweise – auch eine Abstandsverkürzung, wenn sowohl der Angeklagte/Zeuge als auch der/die Dolmetscher/in einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen und sowohl der Dolmetscher als auch der Angeklagte/Zeuge die Schlüsselfragen des Robert-Koch-Instituts verneinen (vgl. Hygieneempfehlungen des RKI für nicht-medizinische Einsatzkräfte). Flankiert werden sollte diese Lösung durch eine Plexiglasscheibe.
- b) Denkbar ist bei Kommunikationsschwierigkeiten schließlich statt der Simultanübersetzung die konsekutive Übersetzung durch den/die Dolmetscher/in aus größerem Abstand.
16. Auch in den **Besprechungsräumen** ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
17. In den **Wartebereichen** sind die Tische zu entfernen. Die Stühle sollten einzeln und mit Mindestabstand aufgestellt werden. Wartendes Publikum hat sich gemäß den auszuhängenden Hinweisen zu setzen. Sie sind von den Wachtmeistern regelmäßig und mehrmals am Tag zu lüften.
18. Für **Rechtsantragstelle, sonstige Abteilungen mit Besucherverkehr und Gerichtsvollzieherbüros** gelten diese Hygieneempfehlungen entsprechend. Entscheidungen trifft hier an Stelle d. vorbenannten Vorsitzenden der betr. Mitarbeiter/in in eigener Verantwortung. Für Schreibleistungen des Publikums sind eine ausreichende Anzahl an Stiften auszulegen: jeweils neuer Stift pro Person, Einwurf gebrauchter Stifte in einen Sammelbehälter, Desinfektion der Stifte am Tagesende.

## VI. Gebäudemanagement

### 1. Gebäude- und Raumhygiene

- Die von mehreren Personen genutzten Tische, Telefone, Computermäuse und Tastaturen sind von den Beteiligten bei Bedarf in Eigenregie zu desinfizieren.
- Wasserkocher sowie Griffe der Kaffeemaschinen, Kühlschränke etc. sind bei Bedarf regelmäßig zu desinfizieren; die Griffe sollten nach Möglichkeit mit einem Papierhandtuch angefasst werden, das anschließend sofort in den Papierkorb entsorgt wird.

### 2. Mehrfachbelegung von Büros

- Eine zeitgleiche Doppel-/Mehrfachbelegung soll zur Verringerung des Infektionsrisikos insbesondere für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte im Sinne der SchAusnahmV vermieden werden. Dabei sind folgende Konstellationen zu betrachten:

### Dienstzimmernutzung

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

	<b>Erster Nutzer</b>	<b>Weitere Nutzer</b>	<b>Gemeinsame möglich?</b>	<b>Nutzung</b>
1	geimpft / genesen	geimpft / genesen	Ja.	
2	nicht geimpft / nicht erkrankt*	nicht geimpft / nicht erkrankt*	Eine gemeinsame Nutzung sollte möglichst nicht stattfinden. Bei einer gemeinsamen Nutzung müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen wie Lüftungen, Trennwände getroffen werden.	
3	nicht geimpft / unbekannter Impfstatus	geimpft / genesen	Eine gemeinsame Nutzung sollte möglichst nicht stattfinden. Bei einer gemeinsamen Nutzung müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen wie Lüftungen, Trennwände getroffen werden.	
4	unbekannter Impfstatus	unbekannter Impfstatus	Sie sind wie nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte zu behandeln (siehe Nr. 2)	

\*„Nicht erkrankt“ umfasst im Sinne der besseren Lesbarkeit auch „nicht genesene Beschäftigte“ im Sinne der SchAusnahmV.

Soweit Beschäftigte sich bei einer Doppelbelegung eines Dienstzimmers coronabedingt unwohl fühlen und sich die Thematik nicht durch die Gewährung von (schichtweiser) Heimarbeit oder weiterer Infektionsschutzmaßnahmen beheben lässt, sollte eine Doppelbelegung von Dienstzimmern möglichst aufgelöst werden.

Soweit in Einzelfällen eine zeitgleiche Doppel-/Mehrfachbelegung – insbesondere für nicht geimpfte oder nicht an Corona erkrankte und inzwischen genesene Beschäftigte – für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unbedingt erforderlich ist, sind die konkreten Empfehlungen aus einer vorherigen Beratung der örtlichen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner (B·A·D GmbH) zu beachten.

Bei Mehrfachbelegung von Büros gilt das Folgende:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einhalten, auch bei Verkehrswegen, und nicht Gesicht-zu-Gesicht sitzen.
- Die Büroräume müssen so gelüftet werden, dass ein zügiger Luftaustausch stattfinden kann. Lüften ist permanent empfohlen, mindestens stündlich als Stoßlüften.
- Zwischentüren zwischen Zimmern mit Mehrfachbelegung sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer Risikogruppe gehören, sollen nur nach Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der B. A. D GmbH in Doppelbüros untergebracht werden.

### 3. Markierte Wartebereiche

An allen Stellen des Hauses, die häufig frequentiert werden, z.B. vor Sälen, Büros, Zeiterfassungssystemen, Fahrstühlen, Raucherbereichen, sollen durch Klebeband Schutzabstände markiert werden.

### 4. Sanitärbereiche

Sanitäreanlagen sind nur durch jeweils eine Person zu betreten. An den Türen der Besuchertoiletten sind entsprechende Hinweise anzubringen.

### 5. Lüftung

- Auf eine regelmäßige Volllüftung zum vollständigen Austausch der Raumluft im gesamten Gebäude ist zu achten.
- Eine Kipplüftung sorgt nicht für den erforderlichen Luftaustausch!
- Büroräume sollten mindestens einmal pro Stunde, Besprechungsräume und Doppelbüros alle 20 Minuten vollgelüftet werden. Dabei empfiehlt sich eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.
- Besprechungsräume sollten zusätzlich bereits vor der Benutzung und zwischen Besprechungen mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis gelüftet werden (Nr. 4.2.3 Abs. 4, 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS).
- Für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Flure und Wartebereiche vor den Gerichtssälen ist zu sorgen.
- Lüftungsanlagen sind, soweit in den Dienstzimmern vorhanden, zumindest über Nacht zum Luftaustausch zu nutzen.
- Zimmerventilatoren sind nur unbedenklich, dann aber sogar förderlich, wenn sie so aufgestellt werden, dass sie Frischluft von draußen in den Raum blasen. Hierzu stellt man den Ventilator in schwacher Einstellung an ein geöffnetes Fenster. Öffnet man zusätzlich die Zimmertür entsteht ein schwacher, aber beständiger Luftstrom, der für eine ständige Durchlüftung des Raums sorgt. In Mehrpersonenbüros dürfen Ventilatoren nicht so aufgestellt werden, dass sie die Atemluft eines/einer Beschäftigten in Richtung des/der weiteren Beschäftigten leiten.

### 6. Fahrstühle und Teeküchen

Fahrstühle und Teeküchen sind nur durch jeweils eine Person zu nutzen. Der Sozialraum in der 3. Etage kann bei Einhaltung des Mindestabstands von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.

7. **Lager- und sonstige Funktionsräume**, die von mehreren Personen genutzt werden, sind nur einzeln zu betreten. Vor dem Betreten hat sich jede/r Mitarbeiter zu vergewissern, dass andere Personen nicht im Raum sind.

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

8. **Flurtüren** mit einer automatischen Feststelleinrichtung sind zur Vermeidung eines häufigen Berührens auf **Daueröffnung** zu stellen, sofern gewährleistet ist, dass die Flurtüren im Brandfall gleichwohl automatisch schließen.
9. **Türen zu Kopierräumen, Teeküchen und allen von mehreren Personen frequentierten Räumen** sind nicht abzuschließen um unnötiges Berühren von Klinken und Schließzylindern zu vermeiden.
10. **Handwerker**  
Handwerker sind schriftlich zu verpflichten, die Hygienestandards des Gerichts einzuhalten. Die Handwerksunternehmen haben die Einhaltung der Hygienestandards durch sie selbst, ihr Personal und etwaige Nachunternehmer schriftlich zuzusagen. Auch Handwerker haben die Besucherformulare auszufüllen bzw. die Luca-App zu nutzen.
11. **Haftzellen und Gefangenenvorfürungen**
  - Haftzellen sind nur einzeln zu belegen (keine Sammelzellen!).
  - Haftzellen sind jeweils nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Der Zeitraum der 14-tägigen Trennung kann im Justizvollzug mehrfach erforderlich werden (z.B. nach Zugang, nach Rückkehr von einem stationären Krankenhausaufenthalt, nach Urlaubsrückgang etc.). Insofern können nur die zuständigen Justizvollzugsanstalten belastbar feststellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder der Transport im Einzelfall ggf. nicht eingeleitet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird daher dringend empfohlen, die avisierten Gefangenenvorfürungen mit den Justizvollzugsanstalten abzustimmen.
  - Der infektionsgefährdende Kontakt (<1,5 m, ohne Maske oder Abtrennung) von Gefangenen mit anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere Angehörigen ist soweit wie möglich aus Infektionsgründen zu reduzieren, um eine Infektion der Gefangenen und damit von Infektionsketten in den Vollzugsanstalten zu vermeiden.

## VII. Arbeitsmittel

1. **Arbeitsmittel** wie Zimmer und Computer sind grundsätzlich nur **durch eine Person zu nutzen**. Ist dies nicht möglich, sind die entsprechenden Arbeitsmittel und der Arbeitsplatz vor der Nutzung durch eine andere Person gründlich mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern zu reinigen, insbesondere beim Verlassen oder bei Dienstantritt. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet (Nr. 4.2.7 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS). Im Einzelfall kann eine Desinfektion erforderlich sein, wenn z. B. der Arbeitsplatz von einer erkrankten Person genutzt wurde (vgl. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html#c12132>).
2. Ein sich im Büro eines Mitarbeiters befindendes **Faxgerät** ist ausschließlich von diesem Mitarbeiter zu verwenden. Ein zu versendendes Fax ist dem zuständigen Mitarbeiter unter Anwendung der Hygiene- und Abstandsregeln zu übergeben.
3. Die **personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung** und persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken bei Wachtmeistern) **getrennt von der**

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

**Alltagskleidung** ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig **gereinigt** wird (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales II. 11), wobei jedoch keine Verpflichtung der Dienststelle besteht, die Dienstkleidung zu reinigen.

4. Zum Schutzmittelbedarf für Beschäftigte vgl. Vermerk des OLG Celle vom 23.03.2020 zu Schutzmitteln und Regeln der Kontaktaufnahme.

## VIII. Beschäftigte

1. Unverändert steht der Schutz aller Angehörigen der Justiz sowie der Besucherinnen und Besucher unserer Justizeinrichtungen vor einer Infektion mit dem Corona-Virus im Vordergrund. Danach sind für die Zeit bis zum 31.12.2021 betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Für ein Arbeiten von zu Hause stehen in der Justiz die Arbeitsmodelle der Telearbeit (vgl. Erlass vom 01.03.2021 – 2043-102.109 SH 2 –) und insbesondere der mobilen Arbeit (vgl. Erlass vom 25.01.2021 – 2043-102.109 SH 2 –) zur Verfügung.

Abweichend zu den vorgenannten Erlassen zur Telearbeit und mobilen Arbeit gilt gemäß § 28b Abs. 4 IfSG ab dem 24.11.2021 Folgendes: Die Dienststelle hat den Beschäftigten anzubieten, ihre Tätigkeit von zu Hause zu verrichten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Betriebsbedingte Gründe können dabei vorliegen, wenn die Abläufe sonst erheblich eingeschränkt oder nicht aufrechterhalten werden können. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Gründe, die dem entgegenstehen, können beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung sein.

2. Die Anordnung einer Quarantäne sowie die Anordnung der damit zusammenhängenden Maßnahmen erfolgt gem. §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden. Die sog. Absonderung der oder des Betroffenen kann dabei in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise erfolgen (§ 30 IfSG). Sofern für die Beamtin oder den Beamten während der Quarantäne kein Beschäftigungsverbot angeordnet wird und sie oder er im häuslichen Umfeld verbleibt, kann für sie oder ihn durch die Dienststelle die häusliche Arbeit z. B. in Form von Telearbeit, mobilem Arbeiten oder Homeoffice angeordnet werden, wenn dies durchführbar und zweckmäßig ist. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu beachten (vgl. hierzu Anlage 2 der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19 Pandemie vom 24.11.2021.)

Hinsichtlich der Frage, ob Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes beauftragt werden können, Akten von der Dienststelle zu den in Quarantäne befindlichen Beschäftigten und wieder zurück zur Dienststelle zu befördern ist Folgendes zu beachten: Dienstfahrten sind Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i.S.v. § 84 Abs. 1 NBG sowie sonstige Fahrten aus dienstlicher Veranlassung.

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX



3. Bei einschlägigen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf jeden Fall zu Hause arbeiten/bleiben.
4. Bei **Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** ist zwischen folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden:
  - **PCR-Test** = Abstrich durch medizinisches Personal, Auswertung durch das Labor; Gültigkeit bis 48 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 CoronaVO),
  - **PoC-Antigen-Schnelltest** = Abstrich durch geschultes Personal; Gültigkeit bis 24 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 4 CoronaVO),
  - **Selbsttest** = Test zur Eigenanwendung (Laientest), Anwendung durch Privatperson; Gültigkeit bis 24 Stunden nach der Testung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 5 CoronaVO).

Der Test wird in der Dienststelle zweimal pro Kalenderwoche zur Abholung zur Verfügung gestellt. Bei Ausgabe der Tests an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Hinweise (Anlage 17a der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 09.12.2021) ebenfalls mit auszuhändigen. Der Erhalt des Tests ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu quittieren.

Voraussetzung für die Testung bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Sorgeberechtigten; hierfür ist das Formular aus der Anlage 17b der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 09.12.2021 zu verwenden. Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben vor der Testung bei der Dienststelle abzugeben. Nur bei Vorlage der unterschriebenen Einverständniserklärung dürfen Minderjährige an der Selbsttestung teilnehmen.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Selbsttest nicht nutzen, können zusätzlich diese nicht benötigten Tests vorrangig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Publikumskontakt angeboten werden.

Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können, sofern nicht genutzte Kontingente zur Verfügung stehen, Selbsttests angeboten werden.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) führt eine generelle Testung von asymptomatischen geimpften bzw. genesenen Beschäftigten mittels eines Selbsttest häufig zu falsch-positiven Testergebnissen, weil die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert werden, stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. Bei Auftreten von COVID-verdächtigen Symptomen

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

empfiehlt das NLGA unmittelbar eine PCR-Testung (vgl. auch Hinweis in Anlage 17a der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 06.09.2021). Hierauf werden die Beschäftigten mit der Testausgabe hingewiesen

6. Bei einem **positiven Selbsttest** sind eine sofortige Absonderung (sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernhalten) und ein Bestätigungstest mittels PCR-Test zwingend erforderlich. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos in Hausarztpraxen und in den Testzentren der Gesundheitsämter durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu dem Umgang mit Verdachtsfällen (vgl. hierzu VII. 8.). Eine Absonderung der Kontaktpersonen I ist erst dann erforderlich, wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist. Auf die Hinweise der Anlage 17a der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 09.12.2021 wird ergänzend Bezug genommen. Die Dienststelle hat der / dem Beschäftigten eine Bescheinigung nach dem Muster aus Anlage 17c der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 09.12.2021 auszustellen.

Weist der PCR-Test ein negatives Ergebnis aus, kann der Dienst in Präsenz wieder aufgenommen werden. Bei einem **negativen Testergebnis und dennoch vorhandenen Symptomen**, die mit einer COVID-19-Infektion einhergehen können (z.B. Kopfschmerzen, Fieber, Migräne, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), sollte Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Hausarzt gehalten werden. Eine (vorsorgliche) Absonderung hat bis zur unverzüglichen Unterrichtung der Dienststelle über das Ergebnis der Klärung und etwaigen Maßnahmen zu erfolgen.

7. **Das Vorgehen in Corona-Verdachtsfällen** ergibt sich aus anliegender Orientierungshilfe (vgl. Anlage 8 der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 24.11.2021) und der Orientierungshilfe zum Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Erkältungssymptomen (vgl. Schaubilder am Ende dieses Konzepts).
8. Beschäftigte, die selber oder deren Angehörige einen engen und unmittelbaren Kontakt mit einem möglicherweise an einem am Corona-Virus Erkrankten (Verdachtsfall) hatten, sind verpflichtet, zum Dienst zu erscheinen. Darunter fallen z.B. auch Beschäftigte mit Kindern aus Kindergartengruppen und Schulklassen mit COVID19-Fällen bei unklarer Infektion der eigenen Kinder. Der Kontakt mit dem Verdachtsfall ist der Dienststelle – ggf. vorab telefonisch – unverzüglich mitzuteilen, damit im Einzelfall über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen (sofortige Absonderung, Kontaktaufnahme zum zuständigen Gesundheitsamt / Hausarztpraxis, Informieren der Dienststelle) gelten auch für Beschäftigte, die aufgrund des positiven Ergebnisses eines Selbsttests als Verdachtsfall einzustufen sind (vgl. hierzu VII. 6.). Ist der PCR-Test negativ, kann der Dienst in Präsenz wieder angetreten werden.

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

9. Beschäftigte, die über die **Corona-Warn-App** die rote Meldung „erhöhtes Risiko“ erhalten und dies der Behörden-/Geschäftsleitung freiwillig mitgeteilt haben, sind ebenfalls mit dem Hinweis, nach vorheriger telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis aufzusuchen, nach Hause zu entlassen.

Das Robert-Koch-Institut erläutert die Statusanzeige „Erhöhtes Risiko“ in der Corona-Warn-App wie folgt (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/WarnApp/Warn\\_App.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Warn_App.html)):

Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ in der Corona-Warn-App



**Information über Infektionsrisiko**

Die Nutzerin/der Nutzer wird darüber informiert, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, da sie/er innerhalb der vergangenen 14 Tage Risiko-Begegnungen mit mindestens einer Corona positiv-getesteten Person hatte.

**Verhaltensempfehlungen**

Die Nutzerin/der Nutzer erhält die Aufforderung, wenn möglich, sich nach Hause zu begeben und Begegnungen zu reduzieren sowie Verhaltenshinweise bei auftretenden Symptomen zu beachten. Die Nutzerin bzw. der Nutzer wird aufgefordert, weitere Schritte mit dem Hausarzt, dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst bzw. dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.

Es wird zwar eine Empfehlung zur Kontaktreduzierung ausgesprochen, diese ist jedoch nicht mit der Anordnung einer Quarantäne gleichzusetzen.

10. **Beschäftigte, die aus dem Ausland ein- bzw. zurückreisen und einer Absonderungspflicht nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Ein- bzw. Rückreise jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung unterfallen, dürfen die Dienststelle oder eine niedersächsische Justizeinrichtung bei Ein- bzw. Rückreise aus einem**
- **Hochrisikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung 10 Tage und aus einem
  - **Virusvariantengebiet** im Sinne des § 2 Nr. 3 lit. a. der Coronavirus-Einreiseverordnung 14 Tage nicht betreten.

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Die Vorlage eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises im Sinne des § 2 Nr. 6, 8 und 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung hebt das Betretungsverbot nur dann vorzeitig auf, wenn die Ein- bzw. Rückreise aus einem Hochrisikogebiet erfolgt ist, wobei die zugrundeliegende Testung gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung frühestens fünf Tage nach der Ein- bzw. Rückreise vorgenommen wurde.

Gleiches gilt bei Ein- bzw. Rückreise aus einem Virusvariantengebiet gemäß § 4 Abs. 2 S. 5 Coronavirus-Einreiseverordnung, wenn

- das betroffene Virusvariantengebiet nach der Ein- bzw. Rückreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird, oder
- ein Impfnachweis vorliegt, für den das RKI festgestellt und auf seiner Internetseite bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Im Übrigen ist die Abkürzung des Betretungsverbotes bei Ein- bzw. Rückreise aus einem Virusvariantengebiet weder durch Vorlage des Genesenen- oder Impfnachweises noch durch Negativtestung möglich.

Das Betretungsverbot endet außerdem, wenn das betroffene Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet nach der Ein- bzw. Rückreise und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

**Insofern wird ergänzend auf die Übersicht zu Reiserückkehrern aus dem Ausland Bezug genommen, die diesem Konzept angehängt ist.**

Darin sind auch die Informationspflichten von Beschäftigten beschrieben, die in ein Hochrisiko-/ Virusvariantengebiet reisen wollen bzw. gereist sind. Die Übersicht enthält zudem – differenziert nach Beschäftigtengruppen – Hinweise zum Umgang mit einem etwaigen Betretungsverbot nach der Rückkehr der betreffenden Beschäftigten (insbesondere: Arbeiten von zu Hause, Einsatz von Urlaub/Zeitguthaben, Sonderurlaub)

11. Sofern die **Kosten für einen COVID-19-Test** nicht durch den Bund übernommen werden, können diese Kosten von den Dienststellen aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beglichen werden, **wenn**
- eine Absonderungspflicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Ein- bzw. Ausreise jeweils geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung besteht,
  - das Reisegebiet erst während des Aufenthalts zum Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet erklärt wurde,
  - bei Ein- bzw. Rückreise
    - aus einem Hochrisikogebiet die Testung frühestens nach fünf Tagen nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt ist bzw.

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

- aus einem Virusvariantengebiet das betroffene Virusvariantengebiet nach der Ein- bzw. Rückreise und vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft wird,
- eine durchgängige Arbeit von zu Hause für die Dauer des jeweils geltenden Betretungsverbot nicht möglich ist und
- ein dienstliches Interesse an der vorzeitigen Dienstaufnahme in Präsenz vorliegt.

## 12. **Bestätigte Fälle**

- Beschäftigte, die selber an Covid-19 erkrankt sind, haben die Dienststelle unverzüglich über das positive PCR-Testergebnis zu informieren. Diese prüft die erforderlichen weiteren Maßnahmen, insbesondere die Ermittlung der dienstlichen Kontakte. Es gilt diesbezüglich die Verfahrensweise gemäß Ziffer VII. 8.
- Zudem wird auch bei einem positiven PoC- oder Selbsttest eine unverzügliche Information der Gerichtsleitung dringend empfohlen, damit dort frühzeitig weitere Maßnahmen geprüft werden können.
- Der Wiederantritt des Dienstes kann erst nach entsprechender schriftlichen Freigabeerklärung durch die Ärztin oder den Arzt oder das Gesundheitsamt erfolgen.

## 13. **Mitteilung des Impfstatus**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 ist im Rahmen des § 28b Abs. 3 IfSG zulässig.

## 14. **Kontaktpersonen**

Das RKI hat die bisherige Einteilung von Kontaktpersonen in Kategorie I und Kategorie II aufgegeben. Ermittelt werden nunmehr enge Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben.

Folgende Kriterien werden bei der Ermittlung berücksichtigt:

- Abstand zum gemeldeten Fall,
- Dauer der Exposition,
- Tragen von Schutzmasken (durch Fall bzw. Kontaktperson) und
- Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen.

Enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko sind Personen,

- die in den letzten 14 Tagen insbesondere in Gesprächssituationen länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (z.B. nicht korrekt oder nicht dauerhaft getragener Mund-Nasen-Schutz) ununterbrochen engen Kontakt (< 1,5 Meter, Nahfeld) zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder
- die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten 14 Tagen gelebt haben oder
- die in den letzten 14 Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit

### **Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### **Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### **Telefon**

05021 / 6075 0

### **Telefax**

05021/6075 100

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### **Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

einer relevanten Konzentration von Aerosolen unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten ausgesetzt waren, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz getragen wurde oder

- die einen direkten Kontakt zu Sekreten (z.B. durch Anhusten, Anniesen) einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder
- die in den letzten 14 Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des RKI eine rote Meldung (erhöhtes Risiko) erhalten haben und als enge Kontaktperson durch das zuständige Gesundheitsamt eingestuft wurden.

Beschäftigte, die als enge Kontaktperson gelten, sind verpflichtet, ihre Dienststelle und andere Einrichtungen der niedersächsischen Justiz nicht aufzusuchen und sich fernmündlich oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese über den Sachverhalt zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sie selbst keine Krankheitssymptome aufweisen.

In den genannten Fällen darf die Dienststelle oder eine niedersächsische Justizeinrichtung 14 Tage nicht betreten werden, es sei denn,

- die Absonderungspflicht wird gemäß § 4 AbsonderungsV durch das zuständige Gesundheitsamt beendet oder
- die Kontaktperson ist geimpft oder genesen im Sinne der SchAusnahmV.

Die zuletzt genannte Alternative gilt jedoch nicht, wenn die infizierte Person sich mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert hat (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV).

Betroffene Beschäftigte haben sich zudem unverzüglich und unabhängig von Krankheitssymptomen an ihr zuständiges (vgl. hierzu die vom RKI angebotene Suchmaske) Gesundheitsamt oder den Hausarzt zu wenden. Die Dienststelle ist unverzüglich über das Ergebnis der Klärung und etwaige Maßnahmen zu unterrichten.

Bis zur abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus, beispielsweise der Vorlage eines negativen Testergebnisses, oder bis zur Anordnung von Absonderungsmaßnahmen durch das zuständige Gesundheitsamt ist vorrangig die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause zu gewähren.

Ist Arbeiten von zu Hause nicht durchführbar oder nicht zweckmäßig, so ist in den Fällen nach Ziffer 1 lit. c) und in den Fällen nach Ziffer 2 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 11 Nds. SUrIVO oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L zu gewähren. Beschäftigte, die ihren Urlaub in ein bereits bei Reiseantritt als Risikogebiet eingestuftes Land/ Gebiet antreten, müssen nach ihrer Rückkehr Urlaub gemäß § 4 NEUrIVO oder § 26 TV-L nehmen oder es muss ein Abbau von Überstunden erfolgen (vgl. nochmals die dienstrechtlichen Hinweise des MI vom 11.06.2020 und die tarifrechtlichen Hinweise des MF vom 18.06.2020 bei Urlaubsreisen ins Ausland; Anlagen 5a und 5b).

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98

(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69

BIC: NOLADE2HXXX

Eine im Ausland ausgesprochene Quarantäne löst keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG aus. Sollte es nicht möglich sein, Urlaub oder Zeitausgleich zu gewähren, kann Tarifbeschäftigten gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 TV-L kurzfristige Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt gewährt werden (vgl. die tarifrechtlichen Hinweise des MF vom 05.05.2021)

#### 15. **Risikopersonen**

Die Einstufung von Beschäftigten in eine Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf erfolgt nach den jeweils geltenden aktuellen Empfehlungen des RKI. Danach ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im konkreten Einzelfall erforderlich. Bei Zweifeln, ob Bedienstete der Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angehören, sollte eine hausärztliche Bescheinigung von der oder dem Bediensteten erbeten werden. Soweit weiterhin Zweifel bestehen, kann eine arbeitsmedizinische Begutachtung durch die B.A.D. GmbH eingeholt werden. Diese ist im Hinblick auf eine möglicherweise erfolgte Covid-19-Schutzimpfung zu aktualisieren.

In Bereichen mit unmittelbarer Publikumsberührung sollen Risikopersonen, die weder geimpft noch genesen im Sinne der SchAusnV sind, nach Möglichkeit nicht oder nur unter Einsatz qualifizierter Schutzmaßnahmen (mindestens FFP2-Maske, Einmalhandschuhe) eingesetzt werden (vgl. XXIX. der Handreichung des MJ zum Umgang mit der Covid-19-Pandemie vom 24.11.2021).

Schwerbehinderte gehören nicht zwingend zur Risikogruppe nach RKI. Auf ihre Situation ist aber nach allgemeinen Grundsätzen besondere Rücksicht zu nehmen.

#### 16. **Schwangere**

Schwangere sollten sich sofort fachärztlich beraten lassen. Für sie hat die Beschäftigungsbehörde unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Es soll die Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden, um Infektionsrisiken zu vermeiden.

#### 17. **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum Hygieneschutz vgl. Hygiene- und Organisationsmerkblatt des OLG Celle für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.**

#### 18. **Wachtmeister**

Die Wachtmeisterei muss durch mindestens drei Wachtmeister(innen) besetzt sein, bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten durch mindestens 2 Wachtmeister(innen). Die anwesenden Wachtmeister(innen) sitzen, sofern die Personal- und Arbeitssituation dies zulässt, räumlich getrennt in Servicepoint, Postverteilung und ggf. auch im Funktionsraum (Zi. 25).

Zur Maskenpflicht gilt folgendes:

- Grundsätzlich gelten die Regelungen, die alle Mitarbeiter\*innen im Hause zu beachten haben, auch für die Wachtmeister\*in (s. II.2.).

##### **Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

##### **Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

##### **Telefon**

05021 / 6075 0

##### **Telefax**

05021/6075 100

##### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

##### **Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

- Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:
  - Im **Servicepoint** ist wegen des Vorbildcharakters für Besucher des Gerichtszentrums **während der Sprechzeit** stets eine medizinische Maske zu tragen, auch wenn nur eine Person im Servicepoint ist.
  - Bei **Vorfürungen** und bei einem notwendigen Personenkontakt, bei dem der **Abstand weniger als 1,5 m** beträgt, sind FFP2-Masken zu tragen. Dies gilt auch für die Wachtmeister untereinander und insbesondere auch für die Mitglieder des Einsatzteams (s. auch Dienstanweisung des OLG Celle vom 16.04.2021). Sie schützen damit sich und die Personen, mit denen Sie den Kontakt haben. Die Hinweise zu den Tragezeiten von FFP2-Masken sind zu berücksichtigen.
  - Auch wenn der Abstand von 1,5 m gewahrt werden kann, sind beim **Aufenthalt in Räumen mit mehr als 2 Wachtmeistern/innen** oder anderen Personen medizinische Masken zu tragen. Die Maskenpflicht gilt beim gemeinsamen Aufenthalt in einem Raum dann auch für den gewöhnlichen Nutzer des betreffenden Raums, der sonst von der Maskenpflicht befreit ist.
- In Sitzungen gelten die Anweisungen der Vorsitzenden Richterin bzw. des Vorsitzenden Richters.

Bei **Sicherheitsmaßnahmen/Vorfürungen** etc. gilt: Soweit die Personenzahl (ggf. einschl. EJHW Lindert, sofern er verfügbar ist) nicht ausreicht, um alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit durchzuführen, sind zunächst Kräfte aus dem Landgerichtsbezirk Verden anzufordern (Grund: Vorrang der Regionalität). Ist das nicht möglich, können Kräfte des Einsatzteams angefordert werden.

Wenn EJHW Lindert und/oder EJHW Omar im Haus sind, ist ihr Arbeitsplatz grundsätzlich in Raum 25, es sei denn, die ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben erfordern einen Einsatz in anderen Bereichen des Gerichtszentrums (z.B. Post- und Aktenabtrag, Vorfürungen etc.).

Die Hygiene- und Abstandsregeln gelten auch für die Pausen und den privaten Umgang. Insbesondere Mitglieder des Einsatzteams Niedersachsen verbringen die Pausen im Freien mit entsprechenden Abständen oder nehmen die Mahlzeiten getrennt voneinander in geschlossenen Räumen ein. (siehe Dienstanweisung vom 16.04.2021).

Die Arbeits- und Aufenthaltsräume sind regelmäßig (Richtwert alle 30 min im Winter für 5 min und im Sommer für 10 min) voll zu lüften. Für eine ausreichende Belüftung ist nach Möglichkeit auch im Kontrollbereich der Einlasskontrollen zu sorgen.

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98

(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69

BIC: NOLADE2HXXX



Fahrten zu zweit sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Sollten dennoch zwei Justizwachtmeister/innen einen Wagen nutzen müssen, hat der Beifahrer nach Möglichkeit eine medizinische Maske zu tragen.

Der Akten- und Postabtrag hat morgens unter strikter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen zu erfolgen. Die Wachtmeister/in dürfen/darf daher ein Dienstzimmer, in dem sich bereits jemand aufhält, erst betreten, wenn sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

19. Von der Beantragung einer Erstattung in Höhe einer Entschädigungszahlung für Quarantäne- Maßnahmen der Tarifbeschäftigten nach § 56 Abs. 1 IfSG ist abzusehen. Auf die anliegenden ergänzenden arbeits- und tarifrechtlichen Hinweise des MF vom 13.03.2020 (vgl. bereits Anlage 7a) wird Bezug genommen. Für ungeimpfte Personen sollen Entschädigungszahlungen aufgrund einer angeordneten Quarantäne in der Regel nicht mehr erfolgen (Hinweise des MF vom 30.09.2021, vgl. Anlage 7b). Zu den medizinischen Gründen gegen eine Impfung (Kontraindikation) wird auf die Hinweise des RKI verwiesen.

Eine im Ausland ausgesprochene Quarantäne löst – unabhängig von der Einstufung als Risikogebiet – keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG aus.

## IX. Ausbildung der Justizfachwirt\*inne\*n am Arbeitsplatz

1. Personen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungssymptomen, Husten) dürfen nicht an der praktischen Ausbildung teilnehmen und haben darüber unverzüglich die Ausbildungsleitung zu informieren. Das Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums „Erkältungssymptome: „Darf mein Kind in die Schule?“ soll ausnahmslos allen Angehörigen der Niedersächsischen Justiz eine Orientierung sein.
2. Für die Ausbildung am Arbeitsplatz, die Arbeitsgemeinschaften und die Lehrgänge wird im Übrigen Bezug genommen auf den Erlass vom 07.06.2021 – 2326-106.146 – (Hygienekonzept).

## X. Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Dienstreisen

1. Für **Dienstbesprechungen oder vergleichbare Veranstaltungen** sind nach Möglichkeit alternative Besprechungsformate (z.B. per Skype for Business) zu nutzen.
2. **Fortbildungsveranstaltungen** können in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder im Onlineformat (Webinaren) durchgeführt werden. Zur Durchführung von Webinaren stehen die IT-Anwendungen MS-Teams und Skype for Business zur Verfügung.

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

3. Bei Präsenzveranstaltungen (Dienstbesprechungen oder Fortbildungen) sind jeweils sowohl im Rahmen der An- und Abreise als auch in der Auswahl der Räumlichkeiten und der konkreten Durchführung die verordnungsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel – soweit möglich – die Einhaltung des durch die CoronaVO vorgegebenen Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, und die Vorgaben des Hygiene- und Testkonzepts des jeweiligen Veranstalters bzw. Einladenden einzuhalten

Zudem gilt auch hier die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

Der Veranstalter/ Einladende kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen davon abhängig machen, dass der Impf- bzw. Genesenenstatus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten nachgewiesen (2G-Regelung) und ein Selbsttest in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 durchgeführt wird, den die Dienststelle zur Verfügung stellt.

4. Für Fortbildungen und Trainingstermine (TT:SQ und TT-Plus) im Justizwachmeisterdienst gelten im Übrigen die Regelungen des Erlasses vom 20.07.2021 - 2370-106.86 nebst Anlage.
5. Für zwingend erforderliche Dienstreisen, Sitzungsdienste bei den Staatsanwaltschaften und Fortbildungsdienstreisen liegt grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kfz nach 5.3.2 der VV-NRKVO vor.
6. In Dienst-Kraftfahrzeugen und bei Dienstreisen im Privat-Kraftfahrzeug müssen Mitfahrerinnen und Mitfahrer wegen der grundsätzlichen Abstandsunterschreitung von 1,5 Metern eine Maske tragen. Wegen des geringen Raumvolumens in Kraftfahrzeugen ist zudem regelmäßig zu lüften – bei längeren Fahrten auch durch Einlegung von Pausen, in denen mindestens zwei gegenüberliegende Türen weit geöffnet werden.

## XI. Kommunikation

1. **Arbeitszimmer von Kolleg\*inn\*en sind erst nach Aufforderung zu betreten.**
2. Bei Sorgen oder Unsicherheiten einzelner Beschäftigter – auch zu Hygienefragen – kann das **Beratungsangebot „über Corona reden“** Unterstützung leisten (vgl. Infolyer Beratungsangebot des OLG Celle "Über Corona reden").

Daneben können sich die Beschäftigten auch an die für das jeweilige Gericht zuständige Arbeitsmedizinerin / den für das jeweilige Gericht zuständigen Arbeitsmediziner der **B.A.D GmbH** wenden. Eine Vermittlung des Kontakts erfolgt durch die Gerichtsleitung (vgl. Nr. 4.2.12, Nr. 5.2.1. Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS).

- XII. Dieses Hygienekonzept tritt am **13.12.2021** in Kraft. Zugleich wird die Hausverfügung vom **24.11.2021** aufgehoben.

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Bargemann  
Direktor des Amtsgerichts

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

05021/6075 100

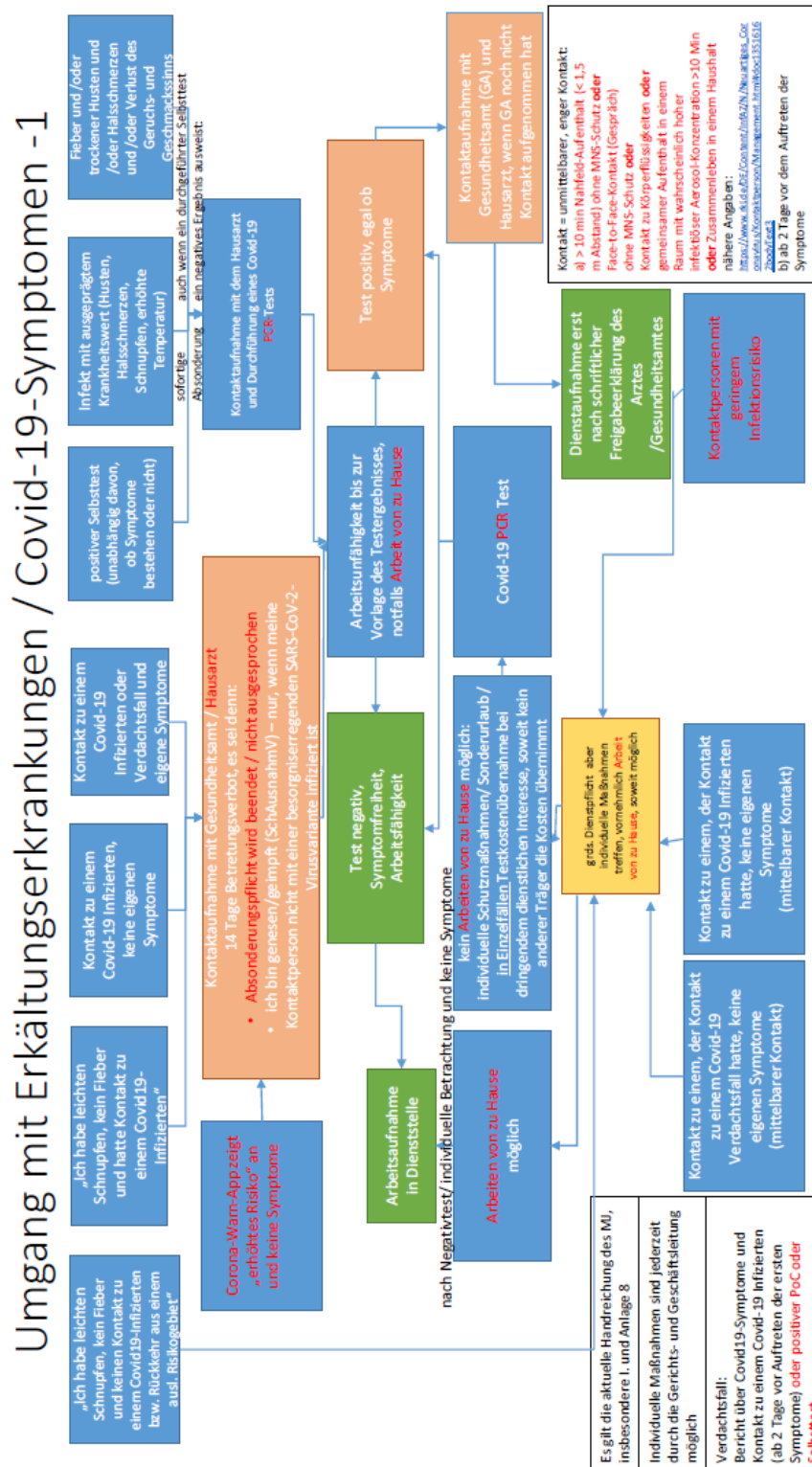
**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

**Schematische Übersichten zum Umgang mit Erkältungskrankheiten und mit Reiserückkehrern aus dem Ausland**



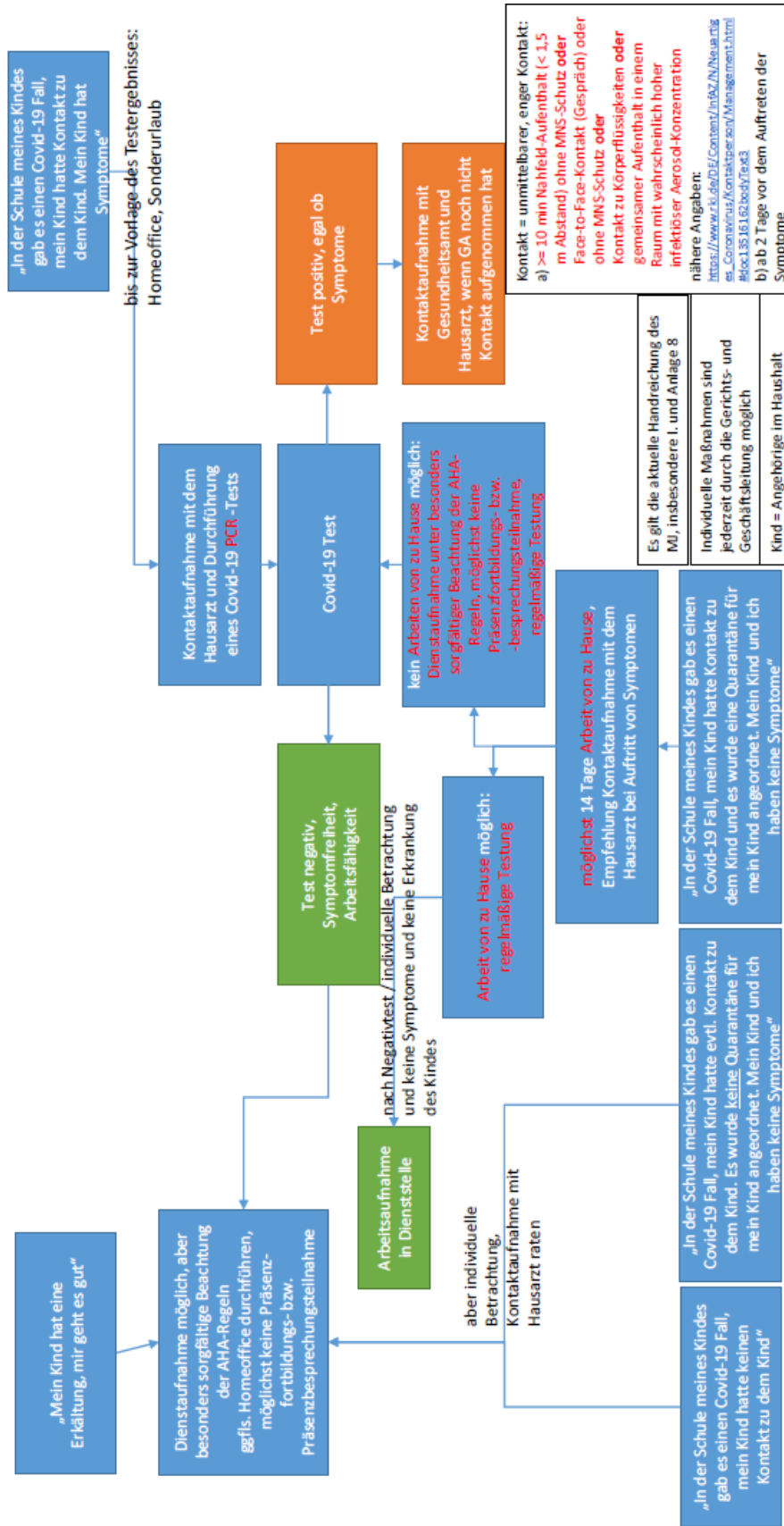
**Dienstgebäude**  
 Berliner Ring 98  
 31582 Nienburg  
**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
 9.00 bis 12.00 Uhr.  
 Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**  
 05021 / 6075 0  
**Telefax**  
 05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**  
 Parkplatz Berliner Ring 98  
 (Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**  
 IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
 BIC: NOLADE2HXXX

# Umgang mit Erkältungserkrankungen / Covid-19-Symptomen 2 –/ Erkrankte Angehörige



**Dienstgebäude**  
 Berliner Ring 98  
 31582 Nienburg  
**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
 9.00 bis 12.00 Uhr.  
 Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**  
 05021 / 6075 0  
**Telefax**  
 05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**  
 Parkplatz Berliner Ring 98  
 (Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**  
 IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
 BIC: NOLADE2HXXX

## Anlage 3

## Reiserückkehrer aus dem Ausland

Einreise aus	Regelung der aktuellen Handreichung des Niedersächsischen Justizministeriums	Risikogebietsstatus bei Reiseantritt noch nicht bekannt	Risikogebietsstatus bei Reiseantritt bereits bekannt	Reiseland spricht Quarantäne aus
Hochrisikogebiet*	10 Tage Betretungsverbot Freitesting nach 5 Tagen möglich  keine Freitesting erforderlich für Genesene und Geimpfte,  Betretungsverbot endet <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Nachweis der Impfung (siehe § 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV also grundsätzlich 2. Impftermin plus 14 Tage) / Genesenenstatus (siehe § 2 Nr. 8 CoronaEinreiseV),</li> <li>Vorlage Testergebnis</li> <li>Wegfall des Hochrisikogebiets-Status vor Ablauf des Aussonderungszeitraums</li> </ul>	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle bei Rückkehr aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> soweit kein häusliches Arbeiten möglich ist, Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs.3 TV-L, Weiterzahlung des Entgelts, kein Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben  <b>Beamte:</b> Wenn keine Heimarbeit möglich, Sonderurlaub nach § 11 Nds. SUrlVO: Weiterzahlung der Bezüge, kein Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle bei Rückkehr aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> soweit kein häusliches Arbeiten möglich ist, Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben  <b>Beamte:</b> Klärung mit Dienststelle vor Reiseantritt, ob in Quarantänezeit Heimarbeit möglich, ansonsten Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle über Quarantäneanordnung</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> Ist keine Heimarbeit möglich: Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben oder Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 S. 2 TV-L bei Verzicht auf das Entgelt.  <b>Beamte:</b> sind nach § 67 Abs. 1 Alt. 2 NBG an der Dienstleistung gehindert. Weiterzahlung der Bezüge
Virusvariantengebiet*	14 Tage Betretungsverbot Freitesting nicht möglich  Betretungsverbot gilt auch für Geimpfte und Genesene  Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>betroffenes Virusvariantengebiet wird vor Ablauf der 14 Tage als Hochrisikogebiet eingestuft                → dann: siehe Regelungen Hochrisikogebiet</li> </ul> <b>oder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff geimpft ist, der nach Feststellung des RKI hinreichend wirksam gegen die entsprechende Virusvariante ist**                → dann: Betretungsverbot endet mit Nachweis der Impfung (siehe § 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV also grundsätzlich 2. Impftermin plus 14 Tage)</li> </ul>	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle bei Rückkehr aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> soweit kein häusliches Arbeiten möglich ist, Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs.3 TV-L, Weiterzahlung des Entgelts, kein Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben  <b>Beamte:</b> Wenn keine Heimarbeit möglich, Sonderurlaub nach § 11 Nds. SUrlVO: Weiterzahlung der Bezüge, kein Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle bei Rückkehr aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> soweit kein häusliches Arbeiten möglich ist, Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben  <b>Beamte:</b> Klärung mit Dienststelle vor Reiseantritt, ob in Quarantänezeit Heimarbeit möglich, ansonsten Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben	<b>Grundsätzliche Pflicht zur Information der Dienststelle über Quarantäneanordnung</b>  <b>Tarifbeschäftigte:</b> Ist keine Heimarbeit möglich: Einsatz von Urlaub, Zeitguthaben oder Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 S. 2 TV-L bei Verzicht auf das Entgelt.  <b>Beamte:</b> sind nach § 67 Abs. 1 Alt. 2 NBG an der Dienstleistung gehindert. Weiterzahlung der Bezüge

\*Liste der aktuellen Risikogebiete und deren Einstufung unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

\*\* Feststellung zu hinreichend wirksamen Impfstoffen gegen Virusvarianten unter:  
[Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) oder nebenstehendem Link

**Dienstgebäude**

Berliner Ring 98  
 31582 Nienburg

**Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**

05021 / 6075 0

**Telefax**

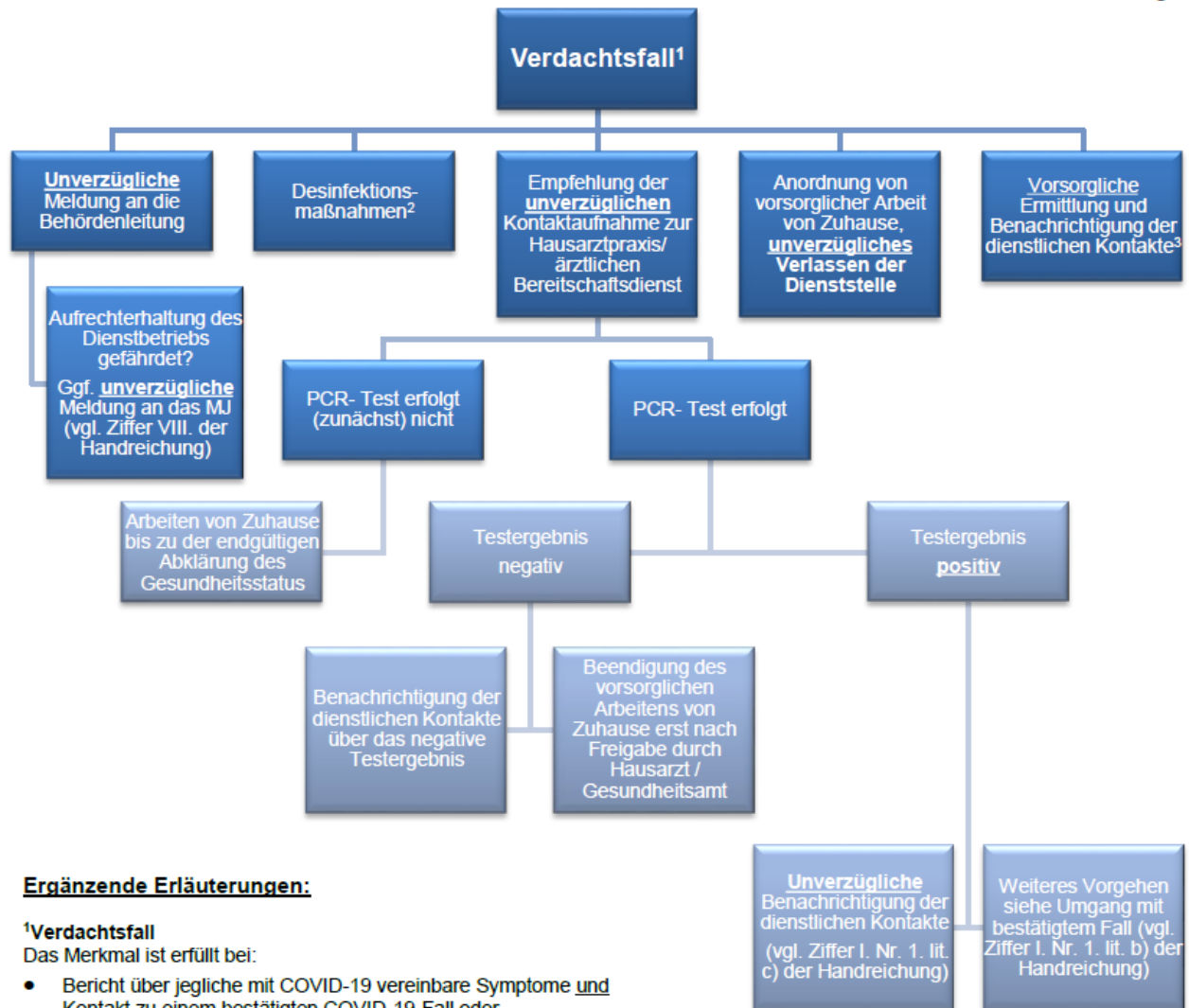
05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz Berliner Ring 98  
 (Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
 BIC: NOLADE2HXXX



### **Ergänzende Erläuterungen:**

#### **<sup>1</sup>Verdachtsfall**

Das Merkmal ist erfüllt bei:

- Bericht über jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome und Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall oder
- positiver PoC-Antigen-Schnelltest oder
- positiver Selbsttest (Laientest)

Im Zweifel ist das Merkmal zum Schutz der Beschäftigten als erfüllt anzusehen.

positiver Selbsttest (Laientest)

Im Zweifel ist das Merkmal zum Schutz der Beschäftigten als erfüllt anzusehen.

Sofern über **erkältungsähnliche Symptome** berichtet wird, ist vorsorglich zunächst das Arbeiten von Zuhause (vgl. Anlage 9 der Handreichung) anzuordnen und die Kontaktaufnahme zum Hausarzt/ärztlichen Bereitschaftsdienst bei einer Verschlimmerung der Symptome zu empfehlen.

Hintergrundinformationen sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html?sessionid=B4DDA32CCEFA721F8C4D67831FA028D6.internet102](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html?sessionid=B4DDA32CCEFA721F8C4D67831FA028D6.internet102)

#### **<sup>2</sup>Desinfektionsmaßnahmen**

**Dienstgebäude**  
Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

**Telefon**  
05021 / 6075 0  
**Telefax**  
05021/6075 100

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergünst bitte nicht parken!!)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

Eine Entscheidung über die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen bei Verdachtsfällen ist unter Berücksichtigung des Bestandes an Desinfektionsmitteln und etwaiger künftiger Bedarfe zu treffen.

Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

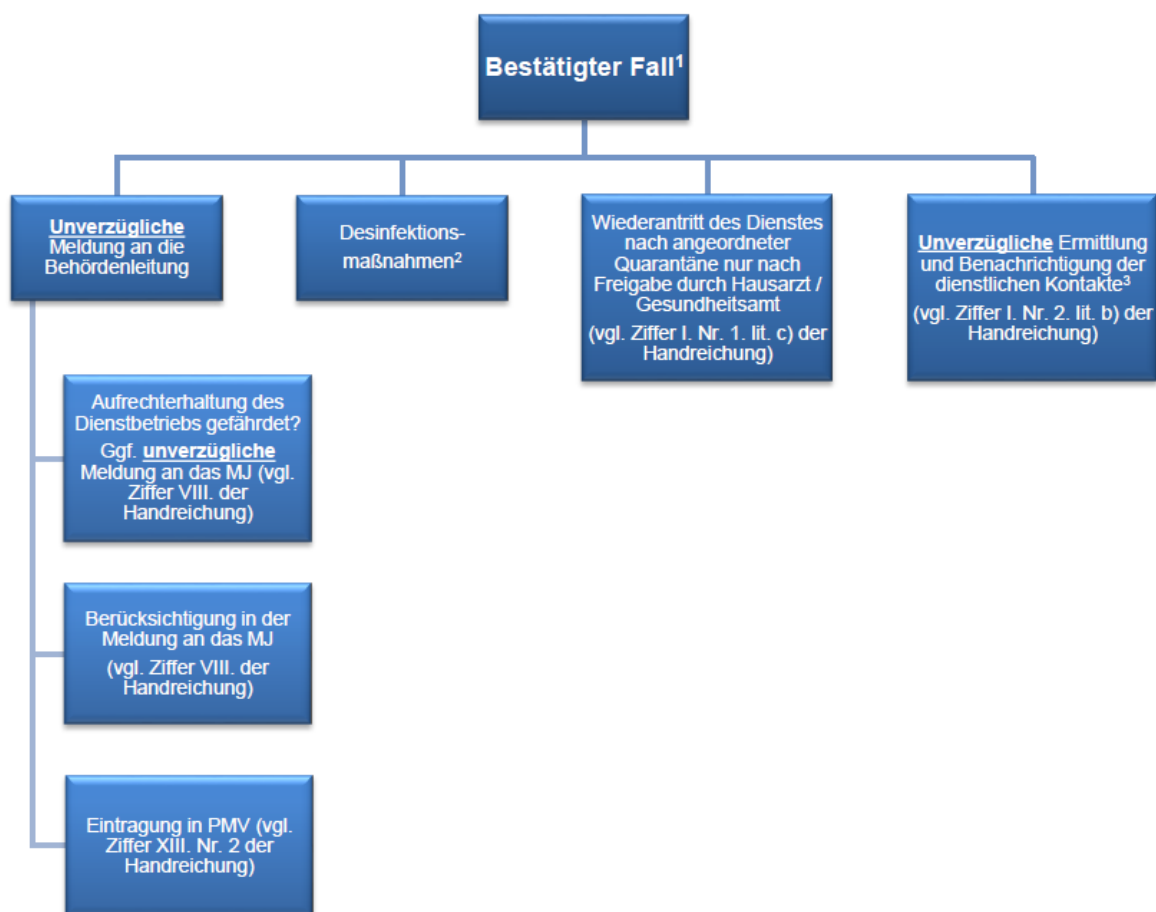
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

### <sup>3</sup>Ermittlung der (potentiellen) dienstlichen Kontakte

Zu berücksichtigen sind dabei Kontakte ab 14 Tagen vor Bekanntwerden des Verdachtsfalls. In Fällen, in denen der Verdachtsfall durch einen PoC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest entstanden ist, führt erst das positive PCR-Testergebnis zur Absonderung der unmittelbaren Kontaktpersonen.

Im Zweifel sind die Voraussetzungen zum Schutz der Beschäftigten als erfüllt anzusehen.

## Anlage 8



### Ergänzende Erläuterungen:

#### <sup>1</sup>bestätigter Fall

Das Merkmal ist erfüllt bei einem positiven PCR-Test.

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX



## <sup>2</sup>Desinfektionsmaßnahmen

Primär wird eine (Wisch-)Desinfektion des Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Tastatur, Maus, Telefon etc.) sowie der Türklinken des

Dienstzimmers der/des Erkrankten empfohlen. Eine Entscheidung über die Durchführung weitergehender Desinfektionsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung des Bestandes an Desinfektionsmitteln und etwaiger künftiger Bedarfe zu treffen.

Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

## <sup>3</sup>Ermittlung der dienstlichen Kontakte

Von der/dem Erkrankten sind die (potentiellen) dienstlichen Kontakte zu erfragen.

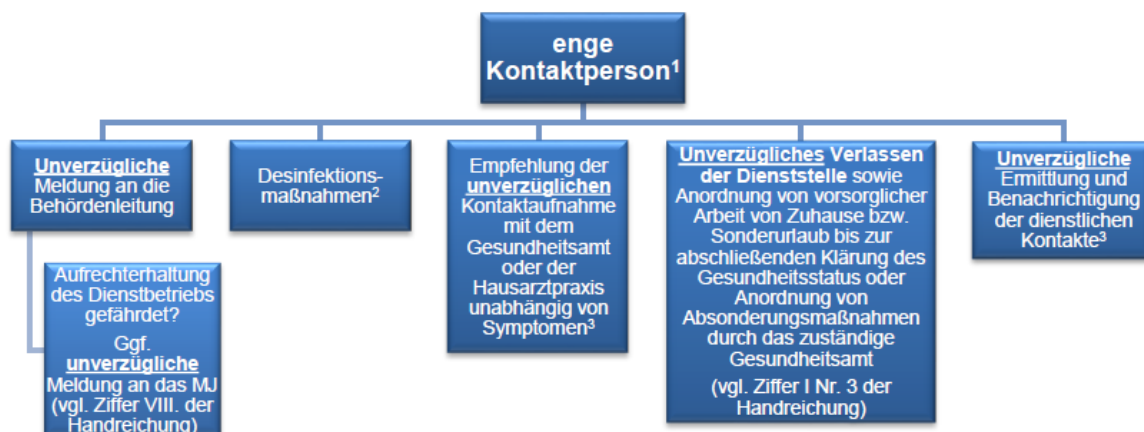
Zu berücksichtigen sind dabei Kontakte ab 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn.

Im Zweifel sind die Voraussetzungen zum Schutz der Beschäftigten als erfüllt anzusehen.

Hinweise zum Kontaktpersonenmanagement finden Sie auch unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

## Anlage 8



## Ergänzende Erläuterungen:

### <sup>1</sup>enge Kontaktperson

Folgende Kriterien werden bei der Ermittlung berücksichtigt: Abstand zum gemeldeten Fall, Dauer der Exposition, Tragen von Schutzmasken (durch Fall bzw. Kontaktperson) und Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen.

Enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) sind demnach Personen,

- die in den letzten 14 Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mindestens länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (z.B. nicht korrekt oder nicht dauerhaft getragener Mund-Nasen-Schutz)

#### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

#### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

#### Telefon

05021 / 6075 0

#### Telefax

05021/6075 100

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

#### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX

ununterbrochen engen Kontakt (< 1,5 Meter, Nahfeld) zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder

- die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten 14 Tagen gelebt haben oder
- die in den letzten 14 Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten ausgesetzt waren, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz getragen wurde oder
- die einen direkten Kontakt zu Sekreten (z.B. durch Anhusten, Anniesen) einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder
- die in den letzten 14 Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des RKI eine rote Meldung (erhöhtes Risiko) erhalten haben und als enge Kontaktperson der Kategorie I durch das zuständige Gesundheitsamt eingestuft wurden

Im Zweifel ist das Merkmal zum Schutz der Beschäftigten als erfüllt anzusehen, es sei denn, die Kontaktperson ist geimpft oder genesen im Sinne der SchAusnahmV. Die vorgenannte Ausnahme gilt nicht, wenn die infizierte Person sich mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert hat (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV).

Weitere Hinweise zum Kontaktpersonenmanagement finden Sie auch unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Informationen zu Personen der Risikogruppe sind unter dem folgenden Link abrufbar:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888)

## <sup>2</sup>Desinfektionsmaßnahmen

Eine Entscheidung über die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen im Fall von Kontaktpersonen ist unter Berücksichtigung des Bestandes an Desinfektionsmitteln und etwaiger künftiger Bedarfe zu treffen.

Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

## <sup>3</sup>Symptome

Da die Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus auch bei anderen Erkrankungen auftreten können, ist eine

Kontaktaufnahme zu dem Gesundheitsamt/ Hausarzt unabhängig von der Art der Beschwerden empfehlenswert. In einigen Fällen verläuft die Erkrankung symptomlos.

### Dienstgebäude

Berliner Ring 98  
31582 Nienburg

### Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch und nachmittags nach Vereinbarung

### Telefon

05021 / 6075 0

### Telefax

05021/6075 100

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz Berliner Ring 98  
(Bei Vergölst bitte nicht parken!!)

### Bankverbindung

IBAN: DE07 2505 0000 0106 0241 69  
BIC: NOLADE2HXXX